

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. **Vertragsinhalt:** Bestellungen und Absprachen verpflichten uns, wenn und soweit wir sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt haben. Soweit auf den Einzelfall bezogene oder allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen unserer Vertragspartner von unseren auf den Einzelfall bezogenen oder allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, wird ihnen hiermit widersprochen. Unser Schweigen auf abweichende Bestätigungsschreiben des Verkäufers oder Lieferanten gilt in keinem Falle als Zustimmung.
2. **Lieferzeit:** Die vereinbarte Lieferzeit ist für den Verkäufer verbindlich. Sollte die vertragsgemäße Lieferung zur vereinbarten Zeit nachträglich gefährdet erscheinen, hat der Verkäufer uns davon sofort unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vertraglichen Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben. Mehrkosten für eine durch Überschreitung der vertraglichen Lieferfrist nötige beschleunigte Beförderungsart trägt der Verkäufer.

Sistierungen unserer Abnehmer sowie Störungen auf den Transportwegen muss der Verkäufer gegen sich gelten lassen. Die Liefer- und Abnahmefrist verlängert sich um den Zeitraum der Sistierung bzw. Störung. Die Abrechnung für die infolge der Sistierung verspätete ausgelieferte Menge erfolgt zu dem für die ursprüngliche Lieferzeit vereinbarten Preis, soweit sich die Vertragspartner nicht auf einen anderen Preis einigen. Es bleibt uns freigestellt, die noch offenen Liefermengen an einen anderen Empfänger umzuverfügen. Wir behalten uns außerdem das Recht vor, ohne Nachfristenansetzung entschädigungslos vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, wenn die vertragsgemäße und zeitgerechte Lieferung durch irgendwelche Ereignisse beim Verkäufer, Lieferanten- oder Transporteur . einschließlich solche höhere Gewalt . oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Ware in Frage gestellt wird.
3. **Mängel:** Der Verkäufer kann
 - a) bei offenen Mängeln, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gerügt werden
 - b) bei verdeckten Mängeln, die innerhalb eines Monats nach Entdeckung gerügt werden, nicht den Einwand der Verspätung und gegen Gewährleistungsansprüche nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware die Einrede der Verjährung erheben.
4. **Haftungsbeschränkung:** Für Schäden, die wir, gleich aus welchem Rechtsgrunde, zu vertreten haben, haften wir nur bis zur Höhe von 5 % des Warenwertes, auf den sich der Schadenersatzanspruch bezieht.
5. **Gewichte:**
 - a) Es werden nur die am Empfangsort auf amtlich anerkannter Waage durch Voll- und Leerverwiegung der Waggons oder Lkws ermittelten Gewichte anerkannt.
 - b) Über- und Unterschreitung der vereinbarten Liefermengen sind nur um 5 % zulässig. Einen Anspruch auf Rücklieferung oder Zurverfügungstellung überlieferter Mengen hat der Verkäufer nicht.
 - c) Bei Unterlieferung entstehende Mehrfrachtkosten hat der Verkäufer zu tragen.
6. **Rechnung:** Die Materialbeschreibung auf der Rechnung muss genau der unserer Bestellung oder des Kaufvertrages entsprechen, dies gilt insbesondere bei der Lieferung von deklassiertem Material (Ila-Material, Ausschussmaterial und dgl.).
7. **Zahlung:** Die Zahlungsbedingung lautet, wenn im Einzelfall nicht anders vereinbart ist, nach unserer Wahl: sNach Erhalt der Rechnung am Ende des Monats, der dem Eingang der Ware folgt, oder innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung mit 2 % Skonto. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Rechnungen, die erst nach dem 6. Kalendertag eines Monats für Lieferungen des Vormonats eingehen, können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.
8. **Fremdwährung:** Bei Entgelten in fremder Währung gilt als vereinbart, dass wir in Fällen außergewöhnlicher Kurserhöhung der vereinbarten Fremdwährung zum Euro oder außergewöhnlicher Kursverminderung des Euro zur vereinbarten Fremdwährung berechtigt sind, vom Verträge entschädigungslos zurückzutreten, soweit die Ware noch nicht geliefert wurde. Als außergewöhnlich gelten Kursschwankungen von 6 % oder mehr ab Datum des Vertragsabschlusses.
9. **Gefahrenübergang:** Die Gefahr geht unabhängig von der jeweiligen Preisbasis erst nach Auslieferung an dem von uns gewählten Bestimmungsort auf uns über. Kosten für Transportversicherung übernehmen wir nur, wenn wir selbst den Abschluss einer solchen Versicherung schriftlich gefordert haben.
10. **Sonstiges:**
 - a) Im Schriftverkehr ist stets unsere Geschäfts-Nr. anzuführen. Jede Lieferung ist uns bei Abgang sofort fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax anzuzeigen.
 - b) Rücksendungen werden dem Verkäufer belastet. Ersatzlieferungen anzunehmen oder zu fordern, steht in unserer Wahl, wobei nur der ursprüngliche vereinbarte Preis berechnet werden darf.
 - c) Bei Schrott darf jede Ladung nur eine Sorte enthalten. Der Verkäufer hat sich bei der Verladung Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die Ware frei von Sprengkörpern und radioaktiven Stoffen ist. Er haftet für alle Schäden, die durch Mitlieferung von Sprengkörpern oder radioaktiven Stoffen entstehen. Es dürfen nur RIV-lauffähige Waggons mit stählernen Aufbauten verwendet werden. Fehlfrachten oder Kosten, die dadurch entstehen, dass der Waggon nach den geltenden Frachttarifen nicht ausgelastet ist oder unsere Versandvorschriften nicht beachtet wurden, gehen zu Lasten des Verkäufers. Bei Weigerungen des Empfängers stellen wir außer den Weigerungskosten des Empfangswerkes die uns entstehenden Auslagen mit dem Pauschalbetrag von " 50,- pro Waggon in Rechnung.
11. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige ordentliche Gericht des Auftraggebers in Graz oder nach dessen Wahl das sachlich zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über Verlangen jederzeit das Bestehen dieser Gerichtsstandvereinbarung schriftlich zu bestätigen. Bei der Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Einkaufsbedingungen, auch im Falle einer Prozessführung sowie hinsichtlich der in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelten Umstände gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes in der jeweils letztgeltenden Fassung.
12. **Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser sAllgemeinen Einkaufsbedingungen% ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. Die unwirksamen Bedingungen sollen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erreicht werden kann.

Versand

Der Versand erfolgt gemäß unseren Versandvorschriften in RIV-lauffähigen 2- oder 4-achsigen Waggonen, beladen bis zur Lastgrenze, um Fehlfrachten zu vermeiden.

Wir bitten Sie nach Möglichkeit Waggonen mit Stahlböden zu verwenden.

Ansonsten gelten in Transportfragen die Bestimmungen der Internationalen Eisenbahnkonvention in der jeweils gültigen Fassung.

Aviso

Wir ersuchen um verlässliches Aviso am Tag des Waggonabganges unter Angabe des Nettogewichtes und der Waggonnummer.

Gewicht

Die Gewichtsermittlung erfolgt durch bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung in der Aufgabestation. Eventuelle Gewichtsabweichungen werden entweder durch Wiegezettel, durch Waggonlisten oder durch Tatbestandsaufnahmen belegt und in Abzug gebracht.

Mindestbeladung: 2-achsiger Waggon	25 to netto
4-achsiger Waggon	50 to netto

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass a) die Waggonen maximal ausgelastet werden, und dass b) die Waggonen jedoch nicht über die Lastgrenze beladen werden, da bei Überlast die Staatsbahn des Bestimmungslandes die Annahme solcher Waggonen verweigert. Die daraus entstehenden Kosten müssen wir Ihnen anlasten.

Qualität

Die Qualitätsabnahme des Materials erfolgt durch den Endabnehmer. Reklamationen werden sofort nach Erhalt telefonisch, fernschriftlich oder per Telefax vom Käufer an den Verkäufer gemeldet.

Wir bitten darauf zu achten, dass nur sauberes Material verladen wird, da die Empfangswerke keine Schmutzbeiladung tolerieren und daher die Waggonen ausnahmslos reklamiert werden.

Sollte am Verhandlungsweg keine Einigung über einen reklamierten Waggon erzielt werden, so ist der Kontrollbericht einer von beiden Seiten anerkannten Kontrollgesellschaft bindend. Die Reklamationskosten trägt der unterlegene Partner.

Schutzbestimmungen

Voraussetzung für einen abgeschlossenen Vertrag ist, dass der gelieferte Schrott absolut frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Dies gilt auch ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Versenders auf dem Frachtbrief.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass auch die Anlieferung von entschärften Explosionskörpern
a u s n a h m s l o s verboten ist!!!!!!

Der gelieferte Schrott muss absolut frei von kontaminiertem Material und frei von Radioaktivität sein. Sofern wider Erwarten derartiges Material mit verladen wird, werden wir die Anlieferung den gesetzlichen Anforderungen entsprechend handhaben. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Wir bitten Sie, Ihre Verladestellen bzw. Vorlieferanten dementsprechend zu informieren und weisen nochmals darauf hin, dass derartige Kontrollen im Empfangswerk vorgenommen werden.

Im Falle der Anlieferung von scharfen sowie entschärften Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen oder Teile davon bzw. von geschlossenen Hohlkörpern, wobei Hohlkörper so zu öffnen sind, dass sich in keiner Lage Flüssigkeiten darin sammeln können, trägt der Lieferant nicht nur die Kosten für die An- und Rücktransporte der Lieferung sondern bezahlt auch an das Empfangswerk ein Pönale von " 600,- je Fall.

Ausnahme: Die Annahme von Waggonen, die Hohlkörper an der Ladungsoberfläche enthalten, die also bei der Eingangskontrolle sofort erkannt werden, wird wie bisher verweigert.

Wir ersuchen um pünktliche und sorgfältige Auslieferung dieses Vertrages, danken für den Abschluss und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHROTT-WALTNER

Eisen, Metalle, Maschinen, Ges.m.b.H.
8020 Graz, Bahnhofgürtel 41
Tel. (0316) 71 18 93, Fax. DW 19

Alois Jahn (e.h.) Mag. Franz Trimmel (e.h.)

Graz, im Jänner 2011